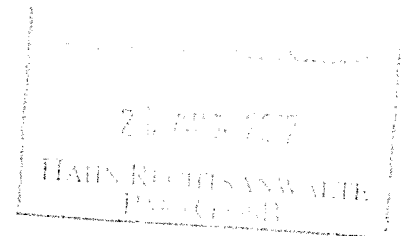


Aktenzeichen:
29 O 85/17



Landgericht Stuttgart



FR TB 04.09.2012
FR BS 21.09.2012
FR B186 23.10.2013
FR SW 21.02.2018

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Hahn Rechtsanwälte Partnerschaft**,
Valentinskamp 70, 20355 Hamburg,

gegen

Kreissparkasse Waiblingen,
vertreten durch den Vorstand,
Alter Postplatz 8, 71332 Waiblingen
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Rückabwicklung von Verbraucherdarlehen

hat das Landgericht Stuttgart - 29. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht Hachtel als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14.06.2017 für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die Klägerin aus dem mit der Beklagten geschlossenen Darlehensvertrag vom 31.07./03.08.2007 über 87.000,00 € und dem daraus entstandenen Rückgewährschuldverhältnis zum 11.06.2016 nur noch die Zahlung eines Betrages in Höhe von 15.171,39 € schuldet. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens werden der Klägerin auferlegt.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages.

Streitwert: 117.914,12 €

Tatbestand

Die Parteien schlossen am 31.07./03.08.2007 einen Darlehensvertrag über 87.000,00 € (Anlage K 1). Vereinbart war ein Festzinssatz in Höhe von 5,13 % p. a. sowie eine Zinsbindung bis zum 30.07.2017. Das Darlehen diente der Finanzierung einer privat genutzten Immobilie. Die Beklagte ist durch eine Grundschuld an dem finanzierten Objekt gesichert. Überdies ist die Beklagte Inhaberin einer vollstreckbaren Urkunde, in welcher sich die Klägerin der Zwangsvollstreckung in ihr Vermögen unterworfen hat.

Zum Darlehensvertrag belehrte die Beklagte wie folgt:

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. (...)

Mit Schreiben vom 11.06.2016 widerrief die Klägerin ihre auf den Abschluss des Darlehensvertrags gerichtete Erklärung. Die Beklagte äußerte mit Schreiben vom 08.08.2016, dass das Darlehen nicht mehr wirksam widerrufen werden könne und sie einer Rückabwicklung des Darlehens nicht zustimme. Die Klägerin zahlte weitere Raten sodann unter Vorbehalt.

Unter Berücksichtigung eines Nutzungswertersatzes in Höhe von 2,5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz errechnet die Klägerin, wobei auf die Aufstellung Seite 13 der Klageschrift verwiesen wird, zum Stichtag 11.06.2016 einen Saldo von 15.171,39 € zu ihren Lasten.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Anträge seien sowohl zulässig als auch begründet. Die von ihr gestellten Feststellungsanträge seien zulässig. Die mit Klagantrag Ziff. 4 geltend gemachten Ansprüche ergäben sich aus §§ 280 Abs. 1, 357 Abs. 1, 355, 346 BGB. Es sei eine Pflichtverletzung der Beklagten darin zu sehen, dass diese sowohl die Rückabwicklung des Darlehensvertrages als auch jegliche Mitwirkung hieran abgelehnt hatte.

Die Klägerin beantragt daher zuletzt,

1. festzustellen, dass die primären Leistungspflichten der Klägerin aus dem mit der Beklagten geschlossenen Darlehensvertrag vom 31.07./03.08.2007 über 87.000,00 €
, zur Zahlung von Zinsen und zur Erbringung von Tilgungsleistungen aufgrund des erklärten Widerrufs vom 11.06.2016 erloschen sind;
2. a) aa) die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 99.954,12 € zu zahlen, Zug um Zug gegen Zahlung von 115.125,51 €;

bb) festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Annahme der Zahlung von 115.125,51 € in Verzug befindet;
- b) hilfsweise hinsichtlich der Klageanträge zu 2. a):
festzustellen, dass die Klägerin aus dem unter 1. genannten Darlehensvertrag und dem daraus entstandenen Rückgewährschuldverhältnis vorbehaltlich des Antrags zu 3. nur noch die Zahlung eines Betrages in Höhe von 15.171,39 € schuldet;
3. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, an die Klägerin sämtliche Zahlungen nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten (hilfsweise: 2,5 Prozentpunkten) über dem jeweiligen Basiszinssatz seit der jeweiligen Zahlung zurückzugewähren, die die Klägerin zwischen dem 21.06.2016 und der Rechtskraft dieses Urteils auf den unter 1. genannten Darlehensvertrag geleistet hat;
4. a) festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin den Schaden zu ersetzen, der dieser daraus entstehen wird, dass die Beklagte ihre Pflicht zur Herausgabe einer löschungsfähigen Quittung hinsichtlich der als Sicherheit dienenden Grundschuld in dem Zeitraum vom 04.10.2016 bis 25.10.2016 nicht erfüllt hat;
- b) hilfsweise hinsichtlich des Klagantrags zu 4. a):
festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin den Schaden zu ersetzen, der dieser aus der Erklärung der Beklagten vom 08.08.2016, dass das unter 1. genannte Darlehen nicht mehr wirksam widerrufen werden könne und sie einer Rückabwicklung dieses Darlehens nicht zustimme, entstehen wird.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, sämtliche zuletzt gestellten Anträge seien unzulässig und/oder unbegründet; selbst wenn nicht ordnungsgemäß belehrt worden wäre, sei die Klage insgesamt abzuweisen. Insoweit wird insbesondere auf den Schriftsatz der Beklagten vom 26.06.2017 verwiesen.

Die Beklagte trägt vor, sie habe nur den Durchschnittszins erwirtschaften können, welcher aus ihren Bilanzen ersichtlich sei. Multipliziert man die Nutzungen aus der Nettozinsmarge mit den aus den Bilanzen ersichtlichen Erträgen vor Steuern, ergäben sich daher erheblich niedrigere Nutzungen. Die Beklagte habe aus den Zahlungen der Klägerin betreffend den hier streitgegenständlichen Darlehensvertrag lediglich die auf S. 9 der Klagerwiderung (Bl. 78 d. A.) angegebenen Beträge erwirtschaften können, nämlich einen Betrag von 616,14 €. Es sei die Vermutung einer Nutzungsziehung von 2,5 Prozentpunkten über Basiszinssatz widerlegt, jedenfalls aber erschüttert.

Insoweit wird insbesondere auf die detaillierte Darstellung der Beklagten mit Schriftsatz vom 26.05.2017 (Bl. 70 ff. d. A.) verwiesen.

Wegen des weiteren Vortrags wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und sämtliche Aktenteile Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist hinsichtlich Klagantrags Ziff. 2. b) zulässig und begründet. Es war festzustellen, dass die Klägerin aufgrund Widerrufs aus dem streitgegenständlichen Darlehensvertrag zum Stichtag 11.06.2016 nur noch die Zahlung eines Betrages in Höhe von 15.171,39 € schuldet. Im Übrigen waren die Anträge unzulässig oder unbegründet. Insoweit war die Klage abzuweisen.

I.

1.

Klagantrag Ziff. 1 ist unzulässig. Im Termin zur mündlichen Verhandlung hatte der Beklagtenvertreter darauf hingewiesen, dass maßgebliches Entscheidungsmoment dafür, dass der Bundesgerichtshof den gleich lautenden Antrag für zulässig erachtet hatte, im dort zu entscheidenden Fall gewesen sei, dass keine Folgen im Streit standen.

Der Bundesgerichtshof führt mit Urteil vom 16.05.2017 - XI ZR 586/15 - zitiert nach juris, hierzu aus, dass ein rechtliches Interesse an einer alsbaldigen Feststellung des Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses in der Regel gegeben sei, wenn der Beklagte sich eines Anspruchs gegen den Kläger berühme. In diesem Fall komme es nicht darauf an, ob der Beklagte behaupte, bereits jetzt eine durchsetzbare Forderung gegenüber dem Kläger zu besitzen. Die Rechtsstellung des Klägers sei schutzwürdig betroffen, wenn der Beklagte geltend mache, aus dem bestehenden Rechtsverhältnis könne sich unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch gegen den Kläger ergeben. § 256 ZPO ermögliche sogar die Feststellung eines betagten oder bedingten Rechtsverhältnisses. Da die Beklagte die Wirksamkeit des Widerrufs bestreite, ziele ihre Bestandsbehauptung auf das Fortbestehen vertraglicher Erfüllungsansprüche gegen die Klägerseite aus § 488 Abs. 1 S. 2 BGB.

Dieser Fall liegt hier tatsächlich nicht vor. Bereits in der Klagerwiderung wurde der klägerischen Ansicht, die Belehrung sei nicht ordnungsgemäß erfolgt, nicht entgegen getreten. Vielmehr wurde zu den Folgen des Widerrufs vorgetragen, insbesondere zur Nutzungsziehung. Aus dem gesamten gerichtlichen Vorbringen der Beklagten - und dieses ist in den „Widerrufsfällen“ als maßgeblich anzusehen, denn es ist fernliegend, dass die beklagte Bank sich, nachdem Klage erhoben ist, in Widerspruch zu Erklärungen ihres Prozessvertreters setzen würde - ist nicht ersichtlich, dass sich diese vertraglicher Erfüllungsansprüche gegen die Klägerseite „berühme“, weswegen

hier ein völlig anderer Sachverhalt als der vorliegt, für welchen der Bundesgerichtshof die Zulässigkeit eines derartigen Antrags angenommen hatte. Ein rechtliches Interesse an der Feststellung, die primären Leistungspflichten der Klägerin seien aufgrund des erklärten Widerrufs erloschen, ist damit tatsächlich nicht gegeben.

2.

Antrag 2. a) ist zulässig, aber nicht begründet. Die Zahlungsansprüche der Klägerin sind aufgrund Aufrechnung (§ 389 BGB) erloschen. Zwar werden die aus einem Rückgewährschuldverhältnis resultierenden Ansprüche auch dann, wenn sie gleichartige Leistungen betreffen, nicht automatisch saldiert. Solange der Rückgewährschuldner keine Gegenansprüche erhebt, kann der Rückgewährgläubiger, da die Ansprüche aus dem Rückgewährschuldverhältnis nicht in einem gegenseitigen Vertragsverhältnis stehen, seine Ansprüche ohne Rücksicht auf etwaige Gegenansprüche durchsetzen (BGH, Urteil vom 25.04.2017 - XI ZR 108/16 -, zitiert nach juris). In der genannten Entscheidung führt der Bundesgerichtshof aber weiter aus, dass dann, wenn der Rückgewährgläubiger gleichwohl Zahlung Zug um Zug gegen Zahlung beantrage, hierin eine Aufrechnung liege. Etwas anderes gelte ausnahmsweise nur dann, wenn ein Aufrechnungsverbot bestünde. Ein solches Aufrechnungsverbot bestehe indessen in Fällen wie dem vorliegenden, in denen ein Verbraucher als Rückgewährgläubiger Zahlung von einer Bank als Rückgewährschuldnerin nach Widerruf eines Verbraucherdarlehensvertrages verlange, weder aufgrund einer rechtsgeschäftlichen Absprache noch von Gesetzes wegen. Einer Aufrechnung stehe u. a. nicht entgegen, dass der Zufluss von Nutzungen den Anfall von Kapitalertragssteuer nebst Solidaritätszuschlag und ggf. von Kirchensteuer nach sich ziehen könne. Insoweit wird auf die Ausführungen des Bundesgerichtshofs in der genannten Entscheidung (Rn. 22 ff.) verwiesen. Dieser Auffassung schließt sich das Gericht an. Der Zahlungsantrag gemäß Ziff. 2. a) ist deshalb unbegründet.

Der Antrag auf Feststellung von Annahmeverzug, Ziff. 2. b), ist mangels Zug-um-Zug-Verurteilung aufgrund fehlenden Feststellungsinteresses abzuweisen.

3.

a) Der hilfsweise gestellte Klagantrag Ziff. 2. b) ist dagegen zulässig. Das Gericht verkennt nicht, dass ein gleich lautender Antrag nach Ansicht des Bundesgerichtshofs in der zitierten Entscheidung vom 16.05.2017 - XI ZR 586/15 -, juris, tatsächlich für unzulässig erachtet wurde. Der Bundesgerichtshof führt hierzu aus, es fehlte das erforderliche Feststellungsinteresse, wenn der Antrag des Klägers dahin zu verstehen sei, er leugne einen über die zuletzt eingeführte Summe hinausgehenden Anspruch der Beklagten aus den nach Widerruf entstandenen Rückgewährschuld-

verhältnissen. In der vorangehenden Entscheidung des OLG Stuttgart vom 01.12.2015 - 6 U 107/15 -, zitiert nach juris, folgt, dass der dortige Antrag tatsächlich darauf lautete festzustellen, dass der Beklagten (...) keine höheren Forderungen als (...) € zustehen. Wie bereits oben ausgeführt wurde, liegt aber der zitierten Entscheidung des Bundesgerichtshofs ein gegensätzlicher Sachverhalt zugrunde. Denn im dortigen Fall war die Wirksamkeit des Widerrufs streitig, nicht aber etwaige Folgen. Im hier zu entscheidenden Fall ist die Fehlerhaftigkeit der Widerrufsbelehrung und die daraus folgende Wirksamkeit des Widerrufs nicht explizit im Streit gewesen, jedenfalls ließ sich dies den bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung eingegangenen Schriftsätzen der Beklagten nicht entnehmen. Im Streit steht allerdings die Höhe des Nutzungersatzes. In soweit, zumal sich die Beklagte eines deutlich niedrigeren, von ihr geschuldeten Nutzungersatzes und damit eines höheren Saldos gegenüber der Klägerin berührt, ist der Feststellungsantrag zulässig. Soweit die Beklagte darauf abstellt, sie habe bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung das Vorliegen eines Rückgewährschuldverhältnisses sehr wohl in Abrede gestellt, ist gleichwohl die Zulässigkeit des Antrags gegeben. Denn jedenfalls sind auch die Folgen des Widerrufs streitig.

b) Dieser ist auch begründet. Zum Zeitpunkt des Widerrufs mit Schreiben vom 11.06.2016 war die Widerrufsfrist nicht abgelaufen, weil der Klägerin keine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung erteilt worden war.

Maßgeblich sind die Bestimmungen des BGB über Verträge nach den Änderungen durch das OLG-Vertretungsänderungsgesetz vom 30.07.2002 in der bis zum 10.06.2010 gültigen Fassung (Art. 229 § 9 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB). Der Klägerin stand gemäß §§ 495, 355 BGB ein Widerrufsrecht zu. Bei dem Darlehensvertrag handelt es sich um einen Verbraucherdarlehensvertrag gemäß § 491 BGB. Es bestand ein Widerrufsrecht gemäß § 495 Abs. 1 BGB. Als die Klägerin den Widerruf erklärte, war die Widerrufsfrist nicht abgelaufen. Die Beklagte hat die Klägerin nicht ordnungsgemäß nach § 355 Abs. 2 S. 1 BGB über ihr Widerrufsrecht belehrt.

Die Widerrufsbelehrung ist nicht gemäß § 14 der BGB-InfoV als gesetzeskonform zu behandeln. Ein Unternehmer kann die Schutzwirkung des § 14 Abs. 1 BGB-InfoV nach ständiger Rechtsprechung nur dann mit Erfolg geltend machen, wenn er gegenüber dem Verbraucher ein Formular verwendet hat, das dem Muster der Anlage 2 zu § 14 Abs. 1 BGB-InfoV in der jeweils maßgeblichen Fassung sowohl inhaltlich als auch in der äußeren Gestaltung vollständig entspricht. Greift der Unternehmer hingegen in das ihm zur Verfügung gestellte Muster durch eigene Bearbeitung ein, tritt die Wirkung des § 14 Abs. 1 BGB-InfoV nicht ein, und zwar unabhängig vom konkreten

Umfang der vorgenommenen Änderungen (vgl. Urteil des OLG Stuttgart vom 21.07.2015 - 6 U 41/15 -, zitiert nach juris, mit Verweis auf BGH, Urteil vom 28.06.2011 - XI ZR 349/10 - u.a.). Eine der zwischenzeitlich durch den Bundesgerichtshof zugelassenen Ausnahmen liegt nicht vor. Hier hat die Beklagte mehrfach durch eigene Bearbeitung in das Muster eingegriffen. Die Beklagte kann sich daher nicht auf eine Übereinstimmung der Widerrufsbelehrung mit der Musterbelehrung nach § 14 BGB-InfoV berufen.

Die Belehrung ist dabei hinsichtlich des Fristbeginns inhaltlich unrichtig. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist Ziel des § 355 Abs. 2 S. 1 BGB (a.F.), den regelmäßig rechtsunkundigen Verbraucher über den Beginn der Widerrufsfrist eindeutig zu informieren, damit der Verbraucher über die sich daraus ergebende Berechnung ihres Ablaufes nicht im unklaren ist. Der mit der Einräumung des befristeten Widerrufs beabsichtigte Schutz des Verbrauchers erfordert eine möglichst umfassende, unmissverständliche und aus dem Verständnis des Verbrauchers eindeutige Belehrung. Der Verbraucher soll dadurch nicht nur von seinem Widerrufsrecht Kenntnis erlangen, sondern auch in die Lage versetzt werden, dieses auszuüben (vgl. BGH, WM 2009, 350; BGH, WM 2009, 932; BGH, NJW 2009, 3020; BGHZ 172, 58; BGH, NJW 2010, 989). Mit der Formulierung, die Frist beginne „frühestens mit Erhalt dieser Belehrung“, wird der Verbraucher nicht richtig über den nach § 355 Abs. 2 S. 1 BGB a.F. maßgeblichen Beginn der Widerrufsfrist belehrt, weil sie nicht umfassend und zudem irreführend ist. Die Verwendung des Wortes „frühestens“ ermöglicht es dem Verbraucher nicht, den Fristbeginn ohne weiteres zu erkennen. Er vermag ihr lediglich zu entnehmen, dass die Widerrufsfrist „jetzt oder später“ beginnen, der Beginn des Fristablaufes also gegebenenfalls noch von weiteren Voraussetzungen abhängig sein soll. Der Verbraucher wird jedoch darüber im unklaren gelassen, welche - etwaigen - weiteren Umstände dies sind (vgl. BGH, WM 2010, 2126; WM 2011, 86; WM 2011, 474; WM 2011, 1799; BGH, NJW 2010, 989).

Die Höhe des zum Zeitpunkt des Widerrufs bestehenden Saldos wurde von der Klägerseite nachvollziehbar und substantiiert dargelegt. Insoweit wird auf die Aufstellung Seite 13 der Klageschrift verwiesen. Gegen die rechnerische Richtigkeit wurden von Beklagtenseite keine Einwände erhoben. Die Beklagte wendet zwar ein, die Klägerseite unterlasse es, den Wertersatz für die Zeit nach Widerruf ebenfalls zu berücksichtigen. Für den hier maßgeblichen Stichtag ist dies jedoch nicht von Belang. Auch gelingt es der Beklagten nicht, die Vermutung einer Nutzungsziehung von 2,5 Prozentpunkten über Basiszins zu widerlegen oder zu erschüttern. Mit Entscheidung vom 25.04.2017 - XI ZR 573/15 -, zitiert nach juris, führt der Bundesgerichtshof aus, dass die Vermutung, der Rückgewährschuldner habe Nutzungen aus ihm überlassenen Zinsleistungen gezogen,

konkret bezogen auf die aus dem jeweiligen Darlehensvertrag erwirtschafteten Mittel zu widerlegen sei. Das Gericht verkennt nicht, dass im dort zu entscheidenden Fall des OLG Stuttgart (6 U 150/14) u.a. ein KfW-Darlehen widerrufen wurde und sich der Bundesgerichtshof mit der Frage befasste, ob die für das streitgegenständliche KfW-Darlehen konkret vorgetragene Art der Nutzung der Gegenseite entgegen gehalten werden kann, was im Ergebnis bejaht wurde. Dahingegen stellte sich nicht explizit die Frage, ob für andere Darlehen geringere Anforderungen gelten könnten. Nichts desto trotz führt der Bundesgerichtshof aus, dass die Vermutung, der Rückgewährschuldner habe Nutzungen aus ihm überlassenen Zinsleistungen gezogen, konkret bezogen auf die aus dem jeweiligen Darlehensvertrag erwirtschafteten Mittel zu widerlegen sei. Knüpfe die in beide Richtungen widerlegliche Vermutung normativ spiegelbildlich an die Regelungen an, die die von den Banken beanspruchbaren Verzugszinsen normiere, müsse Grundlage einer abweichenden konkreten Berechnung die Verwendung des konkret vorenthaltenen Geldbetrages sein. Folglich sei zur Widerlegung der Vermutung zur anderweitigen Nutzung der konkret überlassenen Mittel und zu den dabei konkret angefallenen Aufwendungen vorzutragen. Wolle die Bank die Vermutung widerlegen, könne sie zum einen konkret dartun und nachweisen, sie habe keine Nutzungen erzielt, weil sie mit den Leistungen nicht gewirtschaftet habe. Meine die Bank, die mit den Leistungen gewirtschaftet hat, dem Verlangen nach Herausgabe von Nutzungen Aufwendungen entgegengesetzen zu können, könne sie bezogen auf ein oder mehrere konkrete, mit den vom Rückgewährgläubiger erlangten Mitteln getätigte Aktivgeschäfte dartun und nachweisen, sie habe auf das konkrete Geschäft rückführbare Vermögenswerte geopfert. Verwende die Bank die empfangenen Leistungen dazu, eigene Verpflichtungen zurückzuführen, ziehe sie Nutzungen in Form eingesparter Schuldzinsen, die sie an den Rückgewährgläubiger herauszugeben habe und die sie der Vermutung konkret entgegengesetzen könne. Aus der Gesamtargumentation des Bundesgerichtshofs ergibt sich jedenfalls deutlich, dass die Darlegung konkret bezogen auf den streitgegenständlichen Vertrag zu erbringen ist. Der Ansicht des OLG Stuttgart, wonach die Ausführungen der Beklagtenseite als erheblich anzusehen sein könnten (so bspw. Verfügung vom 24.02.2017, Anlage B 9) kann damit nicht (mehr) gefolgt werden. Weder konnte die Beklagte die Vermutung einer Nutzungsziehung in Höhe von 2,5 Prozentpunkten über Basiszins widerlegen noch diese Vermutung erschüttern.

Bei dem ausgewiesenen Saldo handelt es sich um eine sog. „Brutto-Verurteilung“. Die mit der Kapitalertragssteuer vorliegende Form der Steuererhebung hindert eine auf den Bruttobetrag gerichtete Zahlungsklage nicht, solange Kapitalertragssteuer noch nicht abgeführt wurde (BGH, Urteil vom 25.04.2017 - XI ZR 573/15 -, zitiert nach juris). Hieran ändert sich nichts dadurch, dass der Anspruch nunmehr durch Aufrechnung erloschen ist.

(Vorsorglich, und ohne dass dies entscheidungserheblich wäre, ist darauf hinzuweisen, dass eine Pflicht der Beklagten gegenüber dem Finanzamt, die Steuer abzuführen, aufgrund Erlöschens des Anspruchs nunmehr entfallen sein dürfte.)

Antragsgemäß war damit festzustellen, dass die Klägerin nur noch die Zahlung eines Betrages in Höhe von 15.171,39 € schuldet.

4.

Klagantrag Ziff. 3 ist ebenfalls unbegründet, denn der Zahlungsanspruch der Klägerin ist, wie bereits oben ausgeführt wurde, durch Aufrechnung nach § 389 BGB erloschen. Aus diesem Grund kann nicht festgestellt werden, dass die Beklagte verpflichtet sei, an die Klägerin, die mit den seit Widerruf erbrachten Zahlungen ihren Negativsaldo tilgt, diese Zahlungen zurückzugewähren.

5.

Auch Klagantrag Ziff. 4. a) ist jedenfalls unbegründet. Mit Beschluss vom 17.01.2017 - XI ZR 170/16 -, zitiert nach juris, führt der Bundesgerichtshof aus, dass der Anspruch auf Rückgewähr des Sicherungsmittels aus der Sicherungsabrede im Sinne einer beständigen Vorleistungspflicht regelmäßig durch den Wegfall des Sicherungszwecks aufschiebend bedingt ist, sofern die Grundsuld auch Ansprüche aus einem Rückgewährschuldverhältnis sichert. Vorliegend kann zwar die konkrete Sicherungszweckerklärung den von Klägerseite vorgelegten Anlagen nicht entnommen werden. Es ist allerdings von Klägerseite nicht dargetan, dass - was auch unüblich wäre - die Grundsuld nicht sämtliche, auch künftige Ansprüche der Beklagten aus dem Darlehensvertrag sichere. Mit Verfügung vom 23.03.2017 wurde die Vorlage der Sicherungszweckerklärung aufgegeben. Diese wurde nicht zur Akte gereicht; auch erfolgte insoweit kein weiterer Vortrag. Nachdem schon kein Anspruch auf Herausgabe einer löschungsfähigen Quittung ersichtlich ist, kann auch kein Schadenersatzanspruch in Betracht kommen.

6.

Auch der hilfsweise gestellte Klagantrag Ziff. 4. b) ist unbegründet. Eine Verpflichtung der Beklagten dazu, der Rückabwicklung des Darlehens zuzustimmen, besteht nicht. Eine rechtliche Verpflichtung zur „Rückabwicklung“ trifft die Beklagte nicht. Hätte die Klägerseite beispielsweise von der Beklagten die Zahlung eines zutreffenden, nach Aufrechnung der gegenseitigen Forderungen verbleibenden Betrages gefordert und die Beklagte trotz Mahnung nicht gezahlt, so wäre Verzug festzustellen (§ 286 BGB). Dass die Klägerseite von der Beklagten die Zahlung eines konkreten Betrages gefordert hätte, ist aber nicht behauptet; damit befindet sich die Beklagte nicht in Verzug. Auch für einen Annahmeverzug ist nichts vorgetragen. Voraussetzung hierfür wäre, dass der zu zahlende Betrag konkret angeboten worden wäre. Zudem wurde von der Beklagten die Leistungsfähigkeit der Klägerseite bestritten, ohne dass hierzu Vortrag der Klägerseite erfolgte. Insofern ist auch nicht festzustellen, dass die Beklagte hieraus den Ersatz weiteren Schadens schulde. Nichts anderes folgt aus dem Aufsatz von Rogoz (BKR 2015, 228, 231). Dort wird zwar behauptet, der Verbraucher habe auf Rückabwicklung (und Abrechnung) einen Anspruch. Diese Annahme wird allerdings nicht begründet.

Die Klage war daher mit Ausnahme des Klagantrags Ziff. 2. b) abzuweisen.

II.

1.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Der Streitwert beläuft sich auf 117.914,12 €.

Der Streitwert von Klaganträgen Ziff. 1 und 2. a) aa) beträgt 99.954,12 €. Antrag Ziff. 2. a) bb) erhöht den Streitwert nicht. Über den Hilfsantrag wurde zwar entschieden, nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs verfügt aber ein solcher Feststellungsantrag nicht über einen eigenen Streitwert (Beschluss vom 04. März 2016 – XI ZR 39/15 –, juris). Der Wert der Feststellung, dass der Darlehensvertrag durch den Widerruf der Klägerin beendet worden ist, richtet sich nach der Hauptforderung, die die Klägerin gemäß §§ 346 ff. BGB beanspruchen zu können meint. Neben diesem Wert habe die weitere Feststellung des Betrages, den die Klägerin der Beklagten noch schuldet, keinen eigenständigen, darüber hinausgehenden Wert (a.a.O.). Im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung wird der Ansicht des Bundesgerichtshofs, wonach auf die Zins- und Tilungsleistungen abzustellen sein soll, trotz der hieraus resultierenden Probleme gefolgt, ebenso der Ansicht, die weitere Feststellung des Betrages, den die Klägerin der Beklagten

noch schuldet, habe keinen eigenständigen, darüber hinausgehenden Wert. Klagantrag Ziff. 3 hat einen Streitwert von 3,5 x 12 Monaten x 425,00 €, hiervon 80 %, damit 15.960,00 €. Für Klagantrag Ziff. 4 ist ein Streitwert von 2.000,00 € anzusetzen.

Nachdem die Klägerseite lediglich mit Klagantrag Ziff. 2. b) obsiegt, welcher aber nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs den Streitwert nicht erhöht, wurden die Kosten nach § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO insgesamt der Klägerseite auferlegt.

2.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit erging gemäß § 709 S. 1 und 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht Stuttgart
Olgastraße 2
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung. Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde. Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mit-

teilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

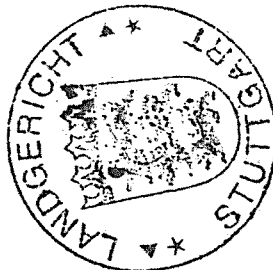
Hachtel
Richterin am Landgericht

Verkündet am 16.08.2017

/zp

Straub, JFAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Stuttgart, 16.08.2017



Straub
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig